

Satzung des Vereins

Frauen u(U)nternehmen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Frauen u(U)nternehmen e.V.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Münster.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) der Chancengleichheit von Frauen in der Wirtschaft (selbstständige Unternehmerinnen und weibliche Führungskräfte),
- b) des Austauschs und der Vernetzung von Frauen in der Wirtschaft
- c) von Angeboten, die auf den besonderen Informations- und Beratungsbedarf von Frauen in der Wirtschaft eingehen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Veranstaltungen in Form von Vorträgen, Workshops o.ä. zu für Frauen in der Wirtschaft relevanten Themen.
- b) Veranstaltungen, die Frauen in der Wirtschaft die Möglichkeit zum Netzwerken bieten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können volljährige Personen und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Personengruppen:

- a) selbstständige Unternehmerinnen
- b) weibliche Führungskräfte
- c) Töchter selbstständiger UnternehmerInnen, sofern sie dazu bestimmt sind, in unternehmerische Aufgaben hineinzuwachsen.
- d) ausnahmsweise können auch freiberuflich tätige Frauen der Wirtschaft aufgenommen werden.

(3) Der Status als förderndes Mitglied kann seitens des Vorstands oder der Mitgliederversammlung an Unternehmerinnen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verliehen werden, die sich besonders für die Belange von Frauen in der Wirtschaft eingesetzt haben oder die in besonderem Maße die Ziele des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Beschluß wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist von der pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge abhängig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod(natürliche Person)oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende zu erklären.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal im Vorhinein für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (4) Bei einem Beitritt nach dem 30.06. des laufenden Jahres ist die Hälfte des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages fällig.
- (5) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgaben einer Schatzmeisterin wahr. Sie ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und den Jahresabschluss vor.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden oder einer berufenen Vertreterin schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

- (2) Ferner kann der Vorstand jederzeit zur außerordentlichen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einladungsfrist einladen. Auch ein Viertel aller Mitglieder kann die Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangen.
- (3) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme (natürliche Personen), ebenso verfügt die Vertreterin einer juristischen Person über eine Stimme.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder getroffen. Dies gilt auch für Beschlüsse im Hinblick auf die Änderung des Vereinszwecks.
- (5) Beschlüsse werden mit Protokoll festgehalten und zur Bestätigung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von der Schriftführerin und der 1. Vorsitzenden unterschrieben.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „Hilfe für das nierenkranke Kind e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen:

09.08.2012